

Informationsblatt zum Elternbeitrag/Elterneinkommen **IOGS**

(Bitte vor dem Ausfüllen der „Verbindlichen Erklärung“ aufmerksam lesen)

Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.03.2021

Ihr Kind nimmt bzw. nimmt in Kürze am Betreuungsangebot „Offene Ganztagschule“ der Gemeinschaftsgrundschul Brakel oder der Brüder-Grimm-Schule teil. Für den Besuch ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bitte füllen Sie die beiliegende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ (**für jedes Kind separat**) vollständig aus und senden Sie diese mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von 4 Wochen** an die Stadt Brakel.

Höhe der Elternbeiträge

Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen. Grundlage für die Berechnungen ist die Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.03.2021 und nach den §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Entsprechend Ihrer **Brutto-Jahreseinkünfte** werden Sie in eine der Einkommensstufen eingeordnet. Aus der jeweiligen Einkommensstufe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Die Einkommensstufen entnehmen Sie bitte der Beitragstabelle (siehe Punkt 10).

Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer der o.g. Schulen betreut, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag erhoben

Maßgebend ist das Brutto-Jahreseinkommen des gesamten Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Für jedes Jahr der Beitragspflicht ist das tatsächliche Brutto-Jahreseinkommen rückwirkend durch geeignete Unterlagen (siehe Punkt 6) nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag festgesetzt wird, wenn die notwendigen Nachweise, die zur Einordnung in eine Einkommensstufe erforderlich sind, nicht von Ihnen eingereicht werden.

Auf eine rückwirkende Überprüfung der Einkommensverhältnisse wird hingewiesen.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstbeitrag leisten.

1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen positiven Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind im Wechselmodell zu gleichen Teilen bei beiden getrenntlebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- Bei getrennt, aber weiter in einem Haushalt lebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die erste Einkommensgruppe ergibt (siehe Beitragstabellen unter Punkt 10).

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen (**Summe der positiven Einkünfte**) eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht.

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- **Einkünfte** aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht. **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe von **10 %** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet wird.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.**
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, Konkursausfallgeld und Elterngeld (abzüglich Freibetrag gem. § 10 BEEG)

3. Änderung der laufenden Einkünfte

- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen.**
- Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.
- Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o.ä.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht** das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach o.g. Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die vorgenannten Freibeträge gelten für Ehepaare. Bei Alleinerziehenden halbieren sich die Freibeträge.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzgl. des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.

6. Der Erklärung beizufügende Nachweise (aktuelle bzw. Vorjahr)

- Einkommensteuerbescheid
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen Minijob
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Arbeitslosengeld I/Bürgergeld/Sozialgeld
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Kinderzuschlag (SGB VI)
- Krankengeld
- Wohngeld
- Unterhaltsvereinbarung oder /-titel
- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld, Mutterschaftszuschuss
- sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferien und wird nicht durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, Bewegliche Ferientage oder Feiertage) der OGS berührt. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu den Jahresbetriebskosten der OGS –bezogen auf das Schuljahr-, der in zwölf gleichbleibenden monatlichen Beiträgen zu zahlen ist. Infolge von außergewöhnlichen Ereignissen (u.a. Pandemien Epidemien, Naturkatastrophen, höhere Gewalt), mit denen eine Schließung der Einrichtung bzw. begrenztes Betreuungsangebot einhergehen und behördlich angeordnet werden, wird die Beitragspflicht vom Eintritt der Schließung bzw. Begrenzung bis zur Aufhebung ausgesetzt.

8. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können auf Antrag für die Zukunft im Einzelfall durch die Stadt Brakel, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist nur der Fall, wenn durch Zahlung des Elternbeitrages der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. (§90 Abs.4 SGB VIII) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zu Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGBXII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

9. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Brakel vom 22.03.2021.
- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

10. Beitragstabellen

Ab 01.08.2023 – 31.07.2024:

Jahresbruttoeinkommen €	mtl. Beitrag € 1.Kind	mtl. Beitrag € 2.Kind und jedes weitere Kind
bis 19.199	0,00	0,00
bis 27.999	31,80	16,00
bis 36.999	40,30	20,20
bis 45.999	57,30	28,60
bis 54.999	82,70	41,40
bis 63.999	116,70	58,40
bis 72.999	152,70	76,40
bis 81.249	193,10	96,50
über 81.250	221,00	110,50

Die Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beträge jeweils um einen Prozentsatz von 3,0. Die Anpassung erfolgte erstmals zum 01.08.2022

Ab 01.08.2024 – 31.07.2025:

Jahresbruttoeinkommen €	mtl. Beitrag € 1.Kind	mtl. Beitrag € 2.Kind und jedes weitere Kind
bis 19.199	0,00	0,00
bis 27.999	32,80	16,50
bis 36.999	41,50	20,80
bis 45.999	59,00	29,50
bis 54.999	85,20	42,60
bis 63.999	120,20	60,20
bis 72.999	157,30	78,70
bis 81.249	198,90	99,40
über 81.250	227,60	113,80

Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an den

Fachbereich Bürgerservice
 Eva Tebbe, Zimmer Nr. 6
 Rathaus, Am Markt 12, 33034 Brakel
 Telefon: 05272/360 – 1211
 E-Mail: e.tebbe@brakel.de